

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet „Gänsweinberg-Langenäcker“ in Remshalden

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Fernwärmeversorgung	3
§ 2	Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 3	Begrenzung des Anschlussrechts	4
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 6	Anschluss- und Benutzungsbedingungen für die Fernwärmeversorgungsanlagen ...	5
§ 7	Grundstücksbenutzung.....	6
§ 8	Zutrittsrecht	6
§ 9	Kreis der Verpflichteten.....	6
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 11	Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 28.01.2016 folgenden Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Fernwärmeversorgung

- (1) Die Gemeinde Remshalden betreibt im Bebauungsplangebiet „Gänsweinberg-Langenäcker“ in Remshalden eine Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Fernwärmeversorgung dient der lokalen Luftreinhaltung im Bebauungsplangebiet und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, insbesondere dem Klima- und Ressourcenschutz. Durch den Einsatz moderner Heizsysteme, insbesondere der Kraft-Wärme-Kopplung, soll ein niedriger Primärenergieverbrauch ermöglicht werden. Dadurch können natürliche Brennstoffressource geschont und klimaschädliche Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden. Gleichzeitig wird eine hohe Versorgungssicherheit erzielt.
- (3) Das Gebiet der Fernwärmeversorgung umfasst die Grundstücke im Bebauungsplangebiet des Bebauungsplans „Gänsweinberg-Langenäcker“ vom 11.04.1994.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Einhaltung der Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung herangezogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde darf sich zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung der mit der öffentlichen Fernwärmeversorgung beauftragten Dritten als Dienstleistungskonzessionär bedienen, nachfolgend Betreiber genannt. Die Gemeinde behält sich die notwendigen Einflussmöglichkeiten in einem entsprechenden Konzessionsvertrag Fernwärme vor. Der Betreiber und die Gemeinde stimmen sich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Fernwärmeversorgung ab. Insbesondere legen Betreiber und Gemeinde Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers einvernehmlich fest.
- (6) Die Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizzwecke und zur Warmwasseraufbereitung sowie alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke.
- (7) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören insbesondere das Heizkraftwerk und das öffentliche Fernwärmenetz. Zum öffentlichen Fernwärmenetz gehören die Versorgungsleitungen (Fernwärmeleitungen), die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 3, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall ist auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die gem. dem vorstehenden Absatz zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, das durch eine Straße erschlossen ist, ist verpflichtet, dieses an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstücke nach den Regelungen der AVBFernwärmeV anzuschließen und die Fernwärme zur Verfügung zu stellen oder hierfür einen Betreiber zu verpflichten.
- (3) Auf Grundstücke, die an öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang).

- (4) Die Errichtung und die Benutzung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von über 2,5 kW zum Betrieb von fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und die Benutzung von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen sind nicht gestattet. Der zusätzliche Betrieb von offenen Kaminen, Kaminöfen und Gartenkaminen mit einer Nennwärmeleistung von maximal 6 KW, die ausschließlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz beheizt werden und nicht vorrangig der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Satzung unberührt. Dies gilt auch für Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Soweit der Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz abgedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Für sogenannte „Nullenergie-Häuser“ wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in diesem Umfang erteilt.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Sofern die Befreiungsvoraussetzungen erst nach erfolgten Anschluss eintreten, kann der Antrag auch später unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Etwaige vertragliche Absprachen zwischen dem Antragsteller und dem Betreiber bleiben unberührt.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsbedingungen für die Fernwärmeversorgungsanlagen

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist von dem Verpflichteten bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag soll bei Neu- und Umbau einschließlich Sanierung gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gestellt werden. Soweit die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 5 einen Betreiber mit dem Betrieb der Fernwärmeversorgung betraut hat, ist der Antrag bei dem Betreiber einzureichen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl I Seite 743) in der jeweils geltenden Fassung sowie den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung einschließlich der technischen Anschlussbestimmungen, die die Gemeinde oder der Betreiber veröffentlicht haben.
- (3) Sofern die Gemeinde die Fernwärmeversorgung selbst übernimmt, hat sie ein Wahlrecht, diese privat- oder öffentlich-rechtlich auszugestalten. Auch hier richten sich die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses nach § 6 Abs. 2 Satz 2.

§ 7 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 8 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 Abs. 7 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 9 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 4 dieser Satzung können gemäß §§ 4, 11, 142 GemO BW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Ordnungswidrig i. S. des § 142 GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) kann mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Fernwärmesatzung der Gemeinde Remshalden vom 27. Juni 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Remshalden, den 28.01.2016

gez.
Stefan Breiter
Bürgermeister